



Bezugs- und Beitragsordnung der Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte eG

- BBO der VG eG -

1. Allgemeines

- (1) Die Bezugs- und Beitragsordnung (BBO) der VG Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte eG, nachfolgend VG eG genannt, stellen gemäß der Satzung der VG eG eine Grundlage für die Beziehung der Mitglieder zur Genossenschaft dar und sind nach § 12 der Satzung der VG eG Bestandteil der Pflichten der Mitglieder.
- (2) Die BBO der VG eG werden von der Generalversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- (3) Vorschläge zur Änderung der BBO der VG eG sind den Mitgliedern auf gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung vom Aufsichtsrat durch Aushang in den Räumen der VG eG bekannt zu machen.
- (4) Mitglieder können Änderungsvorschläge zur vorgeschlagenen BBO bis drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Aufsichtsrat einreichen. Diese Vorschläge werden in einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand behandelt, die den Mitgliedern der VG eG vom Aufsichtsrat durch Aushang in den Räumen der VG eG bekannt gemacht wird und die für Mitglieder öffentlich ist.

- (5) Der zur Abstimmung stehende Vorschlag der BBO der VG eG muss mindestens eine Woche vor der Generalversammlung vom Aufsichtsrat durch Aushang in den Räumen der VG eG bekannt gemacht werden.

2. Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft in der VG eG sind nach §§ 3 und 4 der Satzung der VG eG geregelt.
- (2) Eine natürliche Person als Mitglied der VG eG nach § 3 (1) der Satzung der VG eG ist im Sinne dieser BBO jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Alle natürlichen Personen eines Haushalts, die das Angebot für Mitglieder der VG eG nutzen, müssen Mitglied der VG eG sein. Die Kündigung der Mitgliedschaft in der VG eG ist im § 5 (1) der Satzung der VG eG geregelt.
- (4) Der Ausschluss aus der VG eG ist im § 9 der Satzung der VG eG geregelt.
- (5) Nach Ausschluss aus der VG eG entscheidet der Vorstand über die Frist bis zu einer möglichen Wiederaufnahme.
- (6) Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist die Wiederaufnahme erst nach Tilgung der finanziellen Rückstände möglich.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der VG eG sind in §§ 11 und 12 der Satzung der VG eG aufgeführt.

- (2) Es ist möglich, das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) der Satzung der VG eG auf eine andere Person für einen begrenzten Zeitraum von mindestens zwei Kalendermonaten zu übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung ist für den Zeitraum der Übertragung des Nutzungsrechtes weiterhin vom Mitglied zu entrichten.
- (3) Für einen Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten kann die Mitgliedschaft in der VG eG von den Zahlungen der Beiträge nach der Beitragsordnung (Abschn. 4 der BBO) freigestellt werden. Mit Beitragsfreistellung verzichtet das Mitglied auf das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) der Satzung der VG eG. Die Beitragsfreistellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist bis zum Ende des der Freistellung vorausgehenden Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Kündigung der Mitgliedschaft in der VG eG verliert das Mitglied das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) der Satzung der VG eG mit Ende der Pflicht zur Beitragszahlung nach der Beitragsordnung (Abschn. 4 der BBO) frühestens zum Monatsende des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit Waren aus den Läden der VG eG, die auf Basis § 11 (a) der Satzung der VG eG erworben werden, nur den eigenen persönlichen Bedarf zu decken. Juristische Personen und Personengesellschaften, die Mitglied der VG eG sind, dürfen die Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) der Satzung der VG eG nutzen. Über Zahlungsmodalitäten entscheidet der Vorstand (z. B. Kauf auf Rechnung).
- (6) Jedes Mitglied der VG eG ist nach § 12 (e) der Satzung der VG eG verpflichtet, persönliche Informationen, die für die Mitgliedschaft in der VG eG relevant sind (z.B. Angaben zu Anzahl und Alter von Personen im Haushalt, welche die Angebote der VG eG nutzen, Adressänderungen, Änderungen der Kontoverbindung) der VG eG unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Kosten, die auf Grund des Versäumnisses der Informationspflicht entstehen, sind vom Mitglied zu tragen (z.B. Stornoentgelte der Geldinstitute, Adressenermittlung, Porto). Für den entstandenen Aufwand wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 5 EUR erhoben, das mit dem nächsten Beitrag eingezogen wird bzw., bei Selbstzahler*innen, einzuzahlen ist. Erfolgt trotz entsprechender Aufforderung seitens der VG keine Mitteilung zur geänderten Bankverbindung durch das Mitglied, wird nach Abschn. 4 (11) ff. der BBO verfahren.

4. Beitragsordnung

- (1) Zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes der VG eG wird eine monatliche Mitgliederaufwendung, an anderer Stelle Beitrag genannt, erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für ein natürliches Mitglied ist auf 15,00 EUR festgelegt.
- (3) Jede Person eines Haushaltes, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und das Angebot der VG eG nutzt, wird als eigenständige natürliche Person gemäß Abschn. 2 (2) der BBO angesehen, muss Mitglied der VG eG gemäß Abschn. 2 (3) der BBO sein und hat den monatlichen Beitrag gemäß dieser Beitragsordnung zu zahlen. Von dieser Regelung ausgenommen sind im Haushalt lebende eigene Kinder bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die über keine eigenen Einkünfte verfügen. Für diese ist ein ermäßigter Beitrag nach Abschn. 4 (4) der BBO zu zahlen. Als Einkünfte gelten auch BAföG, Ausbildungsentgelt, Aufwandsentschädigung FÖJ oder FSJ u.ä.
- (4) Familien mit Kindern unter 18 Jahren entrichten für ein Kind einen Monatsbeitrag von 7,50 EUR. Weitere Kinder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Es ist möglich, freiwillig einen höheren Beitrag im Sinne des solidarischen Charakters der Verbrauchergemeinschaft zu zahlen, um z.B. ermäßigte Beiträge nach Abschn. 4 (6) der BBO gewähren zu können.
- (6) Eine Ermäßigung des Beitrages ist in Ausnahmefällen möglich. Sie ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand entschieden.

- (7) Juristische Personen bzw. Personengesellschaften zahlen einen umsatzabhängigen Staffelbeitrag. Bei der Anmeldung wird ein vorläufiger Beitrag nach gemeinsamer Schätzung des Umfangs der Nutzung der Einrichtungen der VG eG in Form des voraussichtlichen Umsatzes festgelegt. Es gilt folgende Staffel: Einkäufe unter 100,00 EUR unterliegen einem monatlichen Beitrag von 16,00 EUR. Bei monatlichen Einkäufen bis 300,00 EUR 31,00 EUR, bei Einkäufen bis 600,00 EUR 62,00 EUR und je weitere 300,00 EUR jeweils 31,00 EUR zusätzlicher Beitrag. Der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person prüft anhand der durchschnittlichen monatlichen Umsätze alle sechs Monate die Beitragshöhe und passt sie rückwirkend an. In diesen sechs Monaten zuviel gezahlte Beiträge erstattet die VG eG, zu wenig bezahlte Beiträge zahlt das Mitglied nach.
- (8) Die Zahlung des Beitrages ist Bringschuld des Mitgliedes.
- (9) Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes wird die Form des SEPA-Lastschriftmandates als Zahlungsform gewählt. Die Beiträge werden zwischen dem 05. und 15. des betreffenden Monats eingezogen.
- (10) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen den monatlichen Beitrag bis zum 15. des jeweiligen Monats auf ein von der VG eG benanntes Geschäftskonto der VG eG ein. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR je Einzahlung erhoben, das mit der Zahlung zu entrichten ist.
- (11) Bei erstmaliger Nichteinlösung einer Lastschrift (Rückbuchung), die nicht in Abschn. 3 (7) der BBO Informationspflicht begründet ist oder bei nicht termingerecht vorgenommener Überweisung/Einzahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Berechnung eines Mahnentgeltes in Höhe von 3 EUR. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt innerhalb von 30 Tagen ein erneuter Versuch, den geschuldeten Beitrag zzgl. der entstandenen Kosten und des Mahnentgeltes vom genannten Konto einzuziehen.
- (12) Bei Zahlungsrückständen von mindestens zwei Monatsbeiträgen erfolgt eine erneute Mahnung. Es wird ein weiteres Mahnentgelt in Höhe von 3 EUR berechnet. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren wird weiterhin nach Abschn. 4 (11) der BBO verfahren.
- (13) Bei einem Beitragsrückstand von drei Monatsbeiträgen wird ein Sperrvermerk eingetragen. Das Mitglied verliert mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 11 (a) der Satzung der VG eG. Die Aufhebung des Sperrvermerkes erfolgt erst nach Begleichung aller ausstehenden Beiträge und Entgelte.
- (14) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens vier Monatsbeiträgen erfolgt der Ausschluss nach § 9 Nr. 1 (a) der Satzung der VG eG aus der VG eG. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung aller Außenstände.
- (15) Bei Beitritt zur VG eG bis einschl. 15. des Monats ist der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag für den Beitrittsmonat zu entrichten.
- (16) Der monatliche Beitrag ist so lange zu entrichten, wie das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der VG eG nach § 11 (a) der Satzung der VG eG besteht. Bei Kündigung der Mitgliedschaft in der VG eG ist der Beitrag mindestens bis zum Monatsende des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats zu zahlen.

5. Ladendienste

- (1) Mitgliedern der VG eG wird angeboten, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens und zur Unterstützung des Ladenpersonals einmal pro Monat einen zweistündigen Ladendienst zu leisten.
- (2) Der Ladendienst erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.
- (3) Über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Ladengruppe entscheidet der Vorstand der VG eG.

6. Mitgliedsausweise

- (1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs in den Läden der VG eG werden Mitgliedsausweise ausgestellt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Ausweis erstellen zu lassen. Für Mitglieder mit Kinderbeitrag können Kinderausweise erstellt werden.
- (3) Die Erstanfertigung ist entgeltfrei. Bei Ausstellung eines neuen Ausweises nach Verlust oder Beschädigung wird ein Entgelt in Höhe von 3 EUR erhoben. Juristische Personen und Personengesellschaften erhalten bis zu drei Ausweise entgeltfrei. Für die Erstellung jedes weiteren Ausweises wird ein Entgelt in Höhe von 3 EUR erhoben.

- (4) Der Ausweis enthält folgende Informationen:
- Name und Vorname des Mitglieds
 - ein Foto (Ausnahme: juristische Personen und Personenvereinigungen)
 - eine Information über den Beitragssatz
 - einen maschinenlesbaren Code, hinter dem der Name und der Beitragssatz hinterlegt sind)
- (5) Nach Erhalt des Ausweises ist jedes Mitglied verpflichtet, den Ausweis bei jedem Einkauf unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Bei Verwendung des Mitgliedsausweises an der Kasse werden keine personenbezogenen Daten gespeichert oder weiterverarbeitet. Ausnahmen hiervon, insbesondere für juristische Personen und Personenvereinigungen, die Mitglied der VG eG sind, sowie für Mitarbeiter*innen der VG eG, sind in den Datenschutzbestimmungen der VG eG geregelt.
- (7) Der Verlust eines Mitgliedsausweises ist der VG eG unverzüglich anzuzeigen, damit dieser gesperrt werden kann. Alle Kosten, die durch missbräuchliche Nutzung eines Ausweises entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Das betrifft insbesondere Juristische Personen/Personengesellschaften und Mitglieder, denen der Kauf auf Kredit eingeräumt ist.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft in der VG eG verlieren die Mitgliedsausweise Ihre Gültigkeit.

Diese Bezugs- und Beitragsordnung (BBO) hat die Generalversammlung am 10. Juni 2023 beschlossen.